



Federführung: Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Beteiligte(r): Fachbereich Stadtentwicklung
Fachbereich Umwelt und Bauen

Auskunft erteilt: Herr Liekenbröcker

Telefon: 02521 29-415

Vorlage

2017/0128

öffentlich

Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung für die Wasserflächen und den Uferbereich der Seen im ehemaligen Steinbruch West zwischen Ahlener Straße und Vorhelmer Straße

Erteilung des Einvernehmens als Gewässereigentümer

Beratungsfolge:

Ausschuss für Bauen, Umwelt, Energie und Vergaben

28.06.2017 Beratung

Rat der Stadt Beckum

13.07.2017 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Der beigelegte Entwurf einer Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Ausübung des Gemeingebrauchs an den beiden Seen im ehemaligen Steinbruch West zwischen Ahlener Straße und Vorhelmer Straße wird zur Kenntnis genommen.

Die Stadt Beckum als Gewässereigentümerin erteilt gegenüber dem Kreis Warendorf das Einvernehmen zum Erlass der vorgestellten Ordnungsbehördlichen Verordnung.

Kosten/Folgekosten

Für den Erlass der Verordnung entstehen keine Folgekosten. Die dort enthaltenen Regelungen führen ebenfalls nicht zu Folgekosten.

Die entstehenden Personal- und Sachkosten sind den laufenden Verwaltungskosten zuzuordnen.

Finanzierung

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausübung des Gemeingebrauchs an beiden Seen des ehemaligen Steinbruch West zwischen Ahlener Straße und Vorhelmer Straße wird auf der Grundlage des § 25 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushalts-

gesetzes – WHG -) in Verbindung mit §§ 19, 20, 114 und 115 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG -) erlassen. Der Landrat des Kreises Warendorf ist als untere Wasserbehörde zuständige Behörde für den Erlass der Ordnungsbehördlichen Verordnung auf der Grundlage der wasserrechtlichen Gesetze.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels werden nicht berührt.

Erläuterungen

I. Die Seen des ehemaligen Steinbruchs West liegen zwischen der Ahlener Straße und der Vorhelmer Straße im Baugebiet 33. Die Anlage besteht aus zwei Seebereichen. Der südliche Seebereich ist ein Biotopsee, der nördliche Seebereich ein Landschaftssee. Die Stadt Beckum ist Eigentümerin der Seen.

Die Anlage wird besonders im Sommer von vielen Menschen zum Baden und Wandern genutzt. Durch diese intensive Nutzung der Wasserfläche und insbesondere des Uferbereichs kommt es oftmals durch ortsfremde Badegäste in den Sommermonaten vermehrt zu Konfliktsituationen mit den Anwohnerinnen und Anwohnern des naheliegenden Wohngebietes. Diese beklagen sich regelmäßig über die von den Gästen ausgehenden Lärmimmissionen, die unbefriedigende Parksituation und den Verschmutzungszustand des gesamten Bereiches.

Bestimmte Abschnitte der Seen sind dem Angelsportverein Ahlen e. V. vertraglich zur Nutzung überlassen. Neben den Anwohnerinnen und Anwohnern beschwerten sich auch diese Vereinsmitglieder verstärkt über die Nutzung der Seebereiche und die damit einhergehenden Folgen. Als besonders problematisch sehen die Angler ebenfalls den Lärm und die Verschmutzung.

Die aktuelle Nutzung der Seen und besonders des Uferbereichs des Landschaftssees führt neben der Beeinträchtigung der Anwohnerinnen und Anwohner und der Angler zudem zur Beeinträchtigung von Natur und Landschaft.

In der Eigenschaft als Eigentümerin konnte die Stadt Beckum bislang auf zivilrechtlicher Grundlage unerwünschtes Verhalten eindämmen. Dieses findet insofern statt, als gegen das für den Bereich des südlichen Sees, des Biotopsees, gültige Betretungsverbot oftmals verstoßen wird. Insbesondere ist in diesem Bereich das Baden, Lagern, Angeln und Grillen verboten. Besucher werden über das Verbot durch Schilder an den Eingängen zum südlichen Teil informiert. Eine Verfolgung von Verstößen bleibt allerdings auf zivilrechtliche Maßnahmen beschränkt. Demgegenüber sind sofortige Handlungen zur Beendigung des Fehlverhaltens nicht möglich.

Diese nur begrenzten Möglichkeiten der Vollziehung der Regeln führen dazu, dass die negativen Auswirkungen auf die Situation der Anwohnerinnen und Anwohner, der Angler und insbesondere auf die Natur zunehmen.

II. Zur Verhinderung der Beeinträchtigung anderer vor schädlichen Gewässerveränderungen oder einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes kann an einem künstlichen Gewässer nach § 20 LWG der Gemeingebrauch zugelassen sowie der Umfang des Gemeingebrauchs und das Verhalten im Uferbereich geregelt werden. Auf dieser Grundlage hat die Stadt Beckum in den letzten Monaten den Entwurf einer Ordnungsbehördlichen Verordnung für die Wasserflächen und die Uferbereiche im ehemaligen Steinbruch West entwickelt und mit dem Kreis Warendorf als zuständi-

ge Behörde abgestimmt. Der Entwurf liegt dieser Vorlage bei. Neben allgemeinen Regelungen (Abschnitte I und IV der Verordnung) enthält die Verordnung für den Seebereich 1 – Biotopsee – (Abschnitt 2) und den Seebereich 2 – Landschaftssee – (Abschnitt 3) gesonderte Verhaltensregelungen.

Die beabsichtigten öffentlich-rechtlichen Regelungen zum Gemeingebrauch an den Seen des ehemaligen Steinbruchs West sollen insbesondere zur Verhinderung der Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes erfolgen. Der Seebereich 1 (Biotopsee) soll weiter der freien Entfaltung der Natur dienen. Ferner sind in beiden Seebereichen Naturschutzflächen vorhanden, die durch den aktuell nicht geregelten Gemeingebrauch beeinträchtigt werden. In der Verordnung wird darauf Rücksicht genommen, indem für die Naturschutzflächen jeglicher Gemeingebrauch untersagt wird. Weiterhin ist der Gemeingebrauch für den Biotopsee insgesamt untersagt.

Die Besucherinnen und Besucher des Sees können im Seebereich 2 – Landschaftssee - weiterhin mit Ausnahme der Naturschutzfläche von 6 bis 22 Uhr täglich baden und tauchen. Lediglich die Nutzung von motorbetriebenen Wassersportgeräten und Booten wird zum Schutze der badenden und tauchenden Menschen untersagt.

Der Gemeingebrauch des Uferbereiches wird dahingehend eingeschränkt, dass laute Musik und Lärm, das Aufstellen von Zelten, Pavillons, Biertischgarnituren und ähnlichen Möbeln, offenes Feuer und Grillen sowie das Lagern und Übernachten untersagt werden. Diese Regelungen sind besonders auf den Naturschutz zu stützen, da die im Bereich der Seen lebenden Tiere vor den Immissionen der Gäste des Sees geschützt werden sollen. Besonders Lärm ist für die Tiere schädlich. Für den Schutz der Pflanzen und Tiere soll das offene Feuer und das Grillen aufgrund der Brandgefahr untersagt werden.

Das Mitführen von Hunden ist lediglich an einer geeigneten Leine erlaubt, da in der Vergangenheit Wildtiere durch freilaufende Hunde gerissen wurden. Auch diese Regelung fußt daher auf dem Schutz des Naturhaushaltes. Weiterhin ist das Schwimmenlassen von Hunden untersagt, da der Hund während des Schwimmens nicht an der Leine geführt wird und weitere Vorfälle nicht ausgeschlossen werden können.

Verstöße gegen die Regelungen der Verordnung können im Rahmen eines Ordnungswidrigkeiten-Verfahrens geahndet werden.

Sowohl für den Erlass der Ordnungsbehördlichen Verordnung als auch für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist der Landrat des Kreises Warendorf als untere Wasserbehörde zuständig.

III. Die Stadt Beckum als Gewässereigentümerin muss ihr Einvernehmen vor Erlass der Ordnungsbehördlichen Verordnung erteilen. Nach dieser Erklärung der Stadt Beckum kann der Kreistag die Verordnung beschließen.

Mit dem Erlass der Ordnungsbehördlichen Verordnung entsteht eine Rechtgrundlage zur Verfolgung von ordnungswidrigem Verhalten an den Seen im ehemaligen Steinbruch West. Verbotenes Verhalten kann leichter sanktioniert werden, sodass Fehlverhalten Folgen nach sich zieht. Durch die Möglichkeit der Ahndung ist mittelfristig eine naturgerechte Verhaltensänderung wahrscheinlich. Dies wiederum soll dazu führen, dass die aktuellen Beschwerdegegenstände der Anwohnerinnen und Anwohner und der Angler beseitigt werden.

Anlage(n):

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Ausübung des Gemeingebrauchs an den beiden Seen im ehemaligen Steinbruch West zwischen Ahlener Straße und Vorhelmer Straße